

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

HINWEIS: GLS ONLINEINVEST WURDE ZU JANUAR 2026 UMBENANNT IN GLS INVEST DIGITAL

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GLS Invest Digital offensives Portfolio

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990026HQOTT4AJP655

ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 34,0 % an nachhaltigen Investitionen¹

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind: 17,4 %

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

¹ Der Anteil nachhaltiger Investitionen bezieht sich auf den tatsächlich generierten Umsatz mit Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) beitragen.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Für das Jahr 2025 wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das Portfoliomanagement ist an das sozial-ökologische Anlageuniversum der GLS Bank gebunden. 2025 wurde ausschließlich in Fonds der GLS Investments bzw. Drittfonds investiert, die durch den GLS Anlageausschuss als positiv bewertet wurden.

- Einzeltitel in den Fonds der GLS Investments wurden fortlaufend auf die Einhaltung der Ausschluss- und Positivkriterien sowie Bewertungskriterien laut [Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen](#) überprüft.
- Für Drittfonds fand eine Überprüfung der Kriterien durch den GLS Anlageausschuss statt.

Das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale wurde somit einerseits gesteuert durch die Positivkriterien, andererseits wurden Investitionen in nicht-nachhaltige Wirtschaftspraktiken, Geschäftsfelder sowie Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie und Menschenrechte vermieden.

Zusätzlich wurden die Ausschlusskriterien und nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der standardisierten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) durch das Portfoliomanagement von GLS Invest Digital überwacht.

Der Mindestanteil von 15 % für nachhaltige Investitionen wurde erreicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wurde anhand von sogenannten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Dabei wurden immer auch Aspekte der guten Unternehmens- und Staatsführung berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitsindikatoren für dieses Portfolio waren im Jahr 2025:

Anteil der Investitionen in Fonds aus dem GLS Anlageuniversum

2025 wurde zu 100 % in Fonds der GLS Investments bzw. Drittfonds investiert, die durch den GLS Anlageausschuss als positiv bewertet wurden. Das Ziel wurde somit erfüllt.

Somit wurde sichergestellt, dass die sozialen und ökologischen Werte der GLS Bank – wie sie in den [Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen](#) festgeschrieben sind – bei allen Investitionsentscheidungen berücksichtigt wurden.

Dies hat u.a. dazu geführt, dass aufgrund der Bewertung der sozialen und ökologischen Werte neue Fonds nicht aufgenommen wurden in das Portfolio und innerhalb der Fonds der GLS IM bestimmte Wertpapiere deinvestiert wurden. Die bereits investierten Fonds sind weiterhin Teil des GLS Anlageuniversums.

Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien definieren klare Kriterien (inkl. Grenzwerten) für Investitionen im Rahmen des Portfoliomanagements. Sie sind definiert im Anhang I der [Offenlegung zur Finanzportfolioverwaltung](#).

Die Investitionen bewegten sich 2025 im Rahmen der festgeschriebenen Ausschlusskriterien sowohl auf Portfolio- als auch auf Einzeltitelebene. Es wurden jedoch Rückfragen an die Fondsherausgeber zu 11 investierten Unternehmen wegen möglicher Verstöße gegen die Ausschlusskriterien gestellt.

Im Rahmen des Portfoliomanagements waren keine Deinvestitionen in Fonds notwendig. Innerhalb der investierten Fonds fanden Re-Allokationen statt.

Anzumerken ist, dass das Monitoring der Ausschlusskriterien immer nur für die Unternehmen und Staaten erfolgen kann, für die auch Daten vorliegen.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden für die investierten Unternehmen und Staaten durch das Portfoliomanagement von GLS Invest Digital überwacht. Hierfür wurden die standardisierten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) verwendet, wie sie in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 im Anhang I definiert sind.

Es wurde für das Jahr 2025 kein Referenzindex bestimmt. Daher ist kein Vergleich zu anderen Wertpapieren erfolgt.

Die Performance der PAI-Indikatoren wurde im Wesentlichen durch den Ausschluss negativ wirkender Geschäftsfelder und -praktiken sowie Investitionen in positive

Geschäftsfelder gesteuert. Die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren waren im zu erwartenden Rahmen. Dadurch waren keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen des Portfoliomanagements notwendig.

Das Monitoring der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann immer nur für die Unternehmen und Staaten erfolgen, für die auch Daten vorliegen.

Die Auswertung der PAI-Indikatoren erfolgt im Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Anteil der nachhaltigen Investitionen

Für das Jahr 2025 wurden 15 % nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) Verordnung (EU) 2019/2088 („OffVO“), davon 1 % taxonomiekonforme Investitionen, angestrebt.

Das Ziel wurde erreicht mit 34,0 % nachhaltigen Investitionen und 17,4 % taxonomiekonformen Investitionen.

Die sozial nachhaltigen Investitionen (31,8 %) waren dabei gegenüber den ökologisch nachhaltigen Investitionen (22,6 %) stärker vertreten, wobei eine Investition zeitgleich zu ökologischen und sozialen Zielen beitragen kann. Taxonomiekonforme Investitionen können zeitgleich ökologisch nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) OffVO darstellen.

Für die nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) OffVO wurde ein Mindestschutz durch den Ausschluss negativ wirkender Geschäftspraktiken gewährleistet, wie im Abschnitt „Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“ beschrieben.

Für die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) OffVO wurde der activity-based Ansatz gewählt. Das heißt, der Anteil nachhaltiger Investitionen bezieht sich auf den tatsächlich generierten Umsatz mit Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) beitragen.

Die Quote wurde auch durch die Investments in Staatsanleihen beeinflusst, weil hier nachhaltige Investitionen nicht direkt zugeordnet werden können und daher für die Kennzahlen nicht berücksichtigt wurden.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Anteil der Investitionen in Fonds aus dem GLS Anlageuniversum

Auch in den vorangegangenen Jahren wurde zu 100 % in Fonds der GLS Investments bzw. Drittfonds investiert, die durch den GLS Anlageausschuss als positiv bewertet wurden. Die Veränderung zum Vorjahr beträgt somit 0 %.

Auch im Vorjahr hat das strenge Prüfverfahren u.a. dazu geführt, dass aufgrund der Bewertung der sozialen und ökologischen Werte neue Fonds nicht aufgenommen wurden in das Portfolio und innerhalb der Fonds der GLS IM bestimmte Wertpapiere deinvestiert wurden.

Ausschlusskriterien

Die Investitionen bewegten sich auch im Vorjahr im Rahmen der festgeschriebenen Ausschlusskriterien sowohl auf Portfolio- als auch auf Einzeltitelebene. Im Rahmen des Portfoliomanagements waren auch im Vorjahr keine Deinvestitionen in Fonds notwendig. In vorangegangenen Jahren ist jedoch eine Deinvestition in einen Drittfonds erfolgt.

Negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden für die investierten Unternehmen und Staaten auch im Jahr 2024 durch das Portfoliomanagement anhand der standardisierten PAI-Indikatoren überwacht.

Auch im Vorjahr wurde kein Referenzindex bestimmt, so dass kein Vergleich zu anderen Wertpapieren erfolgt ist.

Die Performance der PAI-Indikatoren war auch im Vorjahr im Rahmen der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dadurch waren auch im Vorjahr keine Maßnahmen im Rahmen des Portfoliomanagements notwendig.

Anteil der nachhaltigen Investitionen

Im Jahr 2024 wurden 23,9 % nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) OffVO erzielt. Somit gab es einen Zuwachs von über 10-Prozent-Punkten im Jahr 2025. Die

Ergebnisse aus 2024 und 2025 sind jedoch nur bedingt vergleichbar, da 2025 ein Wechsel des Datenanbieters erfolgt ist.

Der Anteil taxonomiekonformer Investitionen kann für 2025 (17,4 %) erstmals ausgewiesen werden. Im Vorjahr wurden noch 0 % ausgewiesen.

Für die nachhaltigen Investitionen wurde auch 2024 ein Mindestschutz gewährleistet.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Als „nachhaltige Investition“ werden Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten bezeichnet, die zur Erreichung eines sozialen oder ökologischen Ziels beitragen. Vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) OffVO wurden im Rahmen des Portfoliomanagements definiert als Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erfüllung der Sustainable Development Goals beitragen.

Ökologische Ziele (EU-taxonomiekonform)

Im Rahmen der Anlagestrategie wurden Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) getätigt.

Diese trugen im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung bei.

Ökologische Ziele (nicht-taxonomiekonform)

Investitionen in folgende Sustainable Development Goals (SDGs) wurden seitens der GLS Bank als Beitrag zur Erreichung sozialer Nachhaltigkeitsziele definiert: SDG 06 „Clean Water and Sanitation“, SDG 07 „Affordable and Clean Energy“, SDG 11 „Sustainable Cities and Communities“, SDG 12 „Responsible Consumption and Production“, SDG 13 „Climate Action“, SDG 14 „Life Below Water“ oder SDG 15 „Life On Land“.

Soziale Ziele

Investitionen in folgende Sustainable Development Goals (SDGs) wurden seitens der GLS Bank als Beitrag zur Erreichung sozialer Nachhaltigkeitsziele definiert: SDG 01 „No Poverty“, SDG 02 „Zero Hunger“, SDG 03 „Good health and well-being“, SDG 04 „Quality Education“ oder SDG 08 „Decent Work and Economic Growth“.

Details und Verteilung der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) OffVO können in den Abschnitten „Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konform nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?“ und „Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?“ nachgelesen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen dürfen dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“ – kurz „DNSH“) entsprechend, ökologische und soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Für die taxonomiekonformen Investitionen ist dies über die technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Verordnung sichergestellt.

Für alle anderen sozial und ökologisch nachhaltigen Investitionen im Rahmen der Anlagestrategie wurde die Einhaltung anhand der Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgte eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entstanden sind.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden bei den Investitionen in Fonds berücksichtigt. Die Indikatoren für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf den Indikatoren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1.

Besondere Berücksichtigung (direkter Verstoß gegen DNSH) fanden hierbei folgende verbindliche PAI:

- 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Zudem wurde ein Verstoß gegen DNSH gewertet, wenn das investierte Unternehmen innerhalb des Gesamtdatensatzes vom Datenanbieter Clarity AI bei drei PAI im untersten 5. Perzentil abschneidet bei den verbindlichen PAI-Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Wie die Nachhaltigkeitskennziffer einen wesentlichen Beitrag zur Identifizierung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren leisten, wird im Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Überprüfung der „Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung“ (Good Governance) wurden folgende Kriterien qualitativ berücksichtigt:

- Managementstrukturen: Geschäftsleitung, Unabhängigkeit, Missmanagement, sonstiges Fehlverhalten gegenüber Aktionären/Anteilseignern; Unlauterer Wettbewerb
- Arbeiter*innen: Gehälter & Arbeitsbedingungen; Diversität; Exzessive Managementvergütung
- Steuern: Ordnungsgemäße Buchführung; Steuerbetrug/-vermeidung & Geldwäsche

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden bei den Investitionen in Fonds berücksichtigt. Die Indikatoren für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf den Indikatoren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1.

- Investitionen in Unternehmen: Indikatoren der Kategorien Treibhausgasemissionen, fossile Energieträger, Energieverbrauch, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung.
- Investitionen in Wertpapiere von Staaten: Indikatoren der Kategorien Umwelt und Soziales

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	2025	Datenabdeckung ²
1. Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen, in tCO _{2e})		
Scope 1 (direkt)	361	
Scope 2 (indirekt)	207	
Scope 3 (indirekt)	16.429	
Emissionen insgesamt	16.997	96,3 %
2. CO ₂ -Fußabdruck (nur Unternehmen, in tCO _{2e} / 1 Mio. EUR Investition)	825	95,8 %
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichteter Mittelwert, in tCO _{2e} / 1 Mio. EUR Umsatz)	1.170	95,5 %
4. Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (in Prozent)	1,1	97,2 %
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (in Prozent)	Verbrauch: 56,1	Verbrauch: 88,1 %
	Produktion: 12,0	Produktion: 94,6 %
6. Intensität des Energieverbrauchs (Energieverbrauch in GWh / 1 Mio. EUR Umsatz)		
Gesamt	0,43962	100 %
NACE-Code A	2,00891	100 %
NACE-Code C	0,42390	100 %
NACE-Code D	0,38035	100 %
NACE-Code E	0,83908	100 %

² Als gewichteter Anteil, relativ zum Investment im Portfolio. Daten sind zum Teil geschätzt durch den Datenanbieter Clarity AI.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	2025	Datenabdeckung ²
NACE-Code F	0,62034	100 %
NACE-Code G	0,02103	100 %
NACE-Code H	0,40050	100 %
NACE-Code L	0,66333	100 %
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (in Prozent)	0,4	97,9 %
8. Emissionen in Wasser (in t / 1 Mio. EUR Investition)	0,00849	18,0 %
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (in t / 1 Mio. EUR Investition)	1,41276	97,4 %
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (in Prozent)	0	97,9 %
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (in Prozent)	0,5	93,9 %
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (in Prozent)	11,0	56,4 %
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Anteil Frauen in Führungspositionen oder Board, in Prozent)	37,2	97,7 %
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (in Prozent)	0	97,2 %
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird (gewichteter Mittelwert, in tCO _{2e} / 1 Mio. EUR BIP)	538	52,0 %
16. Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Relativ: 0 % Absolut: 0	52,0 %
Zusatz: Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen (in Prozent)	38,8	100 %
Zusatz: Emissionen von Luftschadstoffen (in Tonnen pro investierter 1 Mio. EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)	0,48157	19,6 %
Zusatz: Wasserverbrauch (durchschnittlicher Wasserverbrauch der Unternehmen, in die investiert wird, pro 1 Mio. EUR Umsatz; in m ³)	561	67,5 %
Zusatz: Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen; in Prozent)	0,5	85,6 %

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	2025	Datenabdeckung ²
Zusatz: Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen; in Prozent)	0	99,4 %
Zusatz: Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle in den Unternehmen, in die investiert wird (ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)	0,01185	97,9 %
Zusatz: Anzahl der Diskriminierungsfälle, die in den Unternehmen, in die investiert wird, zu Sanktionen führten (ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)	0	97,9 %
Zusatz: Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik (in Prozent)	8,4	97,4 %
Zusatz: Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird)	0	97,9 %
Zusatz: Anzahl der Verurteilungen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	0	97,9 %
Zusatz: Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften (in Mio. EUR)	0	97,9 %

Durch die Beschränkung auf das GLS Anlageuniversum wurden alle Fonds ausgeschlossen, deren investierte Vermögenswerte wesentliche nachteilige Auswirkungen – wie in den [Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen](#) beschrieben – haben.

Zusätzlich wurde im Rahmen des Portfoliomanagements die Performance der PAI-Indikatoren für die Einzeltitel der investierten Fonds überwacht. Die Überwachung dieser Kennzahlen ergab keine Verstöße bei den investierten Fonds. Somit waren keine Deinvestitionen in Vermögenswerte notwendig.

Die Berücksichtigung der PAI-Indikatoren hat bei der Marktanalyse jedoch dazu geführt, dass potenzielle weitere Fonds dem Anlageausschuss für eine Überprüfung zur Aufnahme in das GLS Anlageuniversum nicht vorgeschlagen wurden.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01.25 bis 31.12.25

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
FIRST SOLAR INC	Industrieunternehmen	1,44 %	Vereinigte Staaten
ASML HOLDING NV	Informationstechnologie	1,25 %	Niederlande
MILLICOM INTL CELLULAR S.A.	Kommunikationsdienste	1,13 %	Luxemburg
DEUTSCHE TELEKOM AG-REG	Kommunikationsdienste	1,06 %	Deutschland
SAP SE	Informationstechnologie	0,96 %	Deutschland
KION GROUP AG	Industrieunternehmen	0,94 %	Deutschland
KURITA WATER INDUSTRIES LTD	Industrieunternehmen	0,93 %	Japan
NORDEX SE	Industrieunternehmen	0,93 %	Deutschland
HANNON ARMSTRONG SUSTAINABLE	Finanzen	0,90 %	Vereinigte Staaten
INFINEON TECHNOLOGIES AG	Informationstechnologie	0,90 %	Deutschland
TELECOM ITALIA SPA	Kommunikationsdienste	0,84 %	Italien
ALSTOM	Industrieunternehmen	0,81 %	Frankreich
AUTODESK INC	Informationstechnologie	0,81 %	Vereinigte Staaten
SIGNIFY NV	Industrieunternehmen	0,74 %	Niederlande
ROCKWOOL A/S-B SHS	Industrieunternehmen	0,73 %	Dänemark



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen umfassen alle Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Im Jahr 2025 betrug der Anteil nachhaltigkeitsbezogener Investitionen im offensiven Portfolio von GLS Invest Digital 92,8 %.

Details zur Vermögensallokation sind dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die im Rahmen der verbindlichen Anlagestrategie garantierten Mindestanteile für nachhaltigkeitsbezogene und nachhaltige Investitionen wurden eingehalten.

Nachfolgend werden die Mindestanteile und tatsächlich erreichten Anteile im Jahr 2025 je Anlageklasse für das offensive Portfolio von GLS Invest Digital aufgelistet.

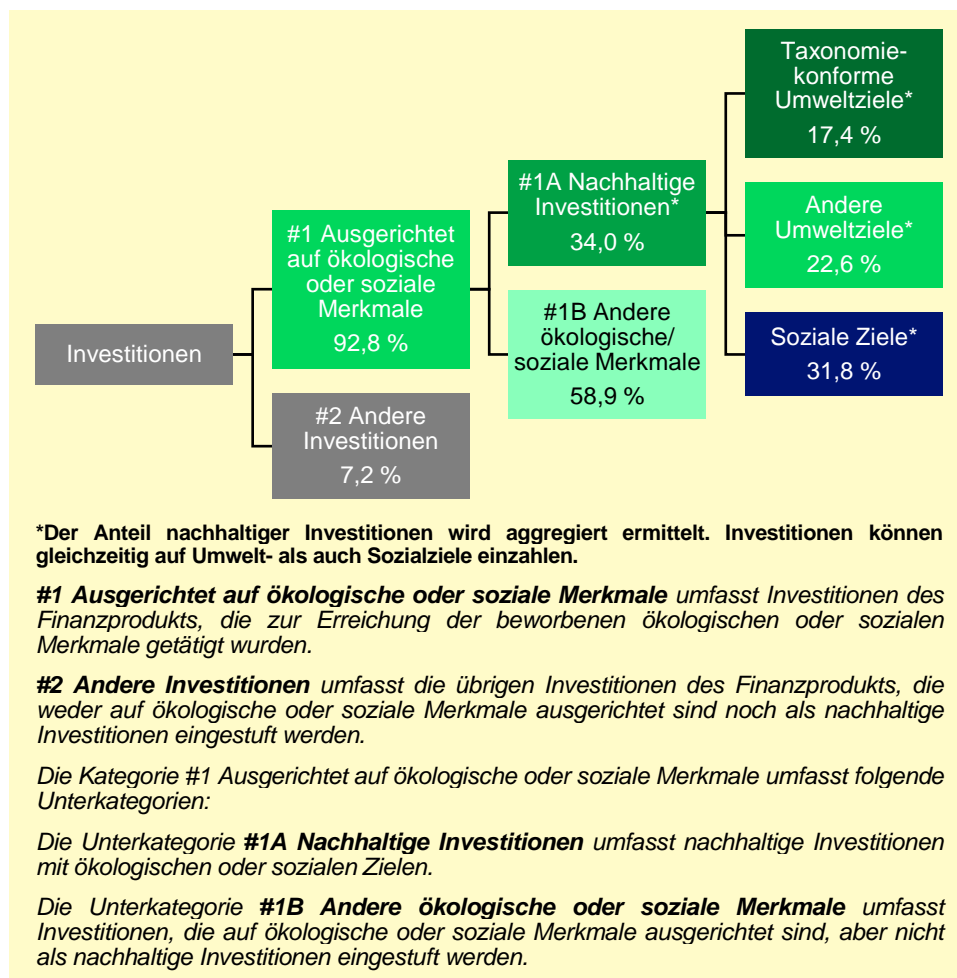
Anlageklasse	Anteil 2025	Mindestanteil
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	92,8 %	80 %
davon: #1A Nachhaltige Investitionen	34,0 %	15 %
davon: Taxonomiekonforme Umweltziele	17,4 %	1 %

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie wurde auch in #2 Andere Investitionen investiert. Dies umfasst

- Vermögensstände zu Absicherungszwecken, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen sowie
- Investitionen, für die keine Daten zur Bewertung gemäß der Offenlegungsverordnung vorliegen.

Des Weiteren wurden innerhalb der Fonds, in die das Finanzprodukt investiert, Barmittel zu Liquiditätszwecken gehalten.

Auch für diese Investitionen fand eine Überprüfung gemäß den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen statt. Außerdem erfolgte eine differenzierte Bewertung von Kontroversen. So wurde der ökologische und soziale Mindestschutz gewährleistet.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Industrieunternehmen	23,55 %
Finanzen	15,07 %
Informationstechnologie	12,32 %
Gesundheitsversorgung	11,41 %
Kein Sektor zugewiesen	9,51 %
Kommunikationsdienste	9,29 %
Versorgungsunternehmen	8,84 %
Staatsanleihen	3,81 %
Nicht-Basiskonsumgüter	2,89 %
Materialien	1,32 %
Basiskonsumgüter	1,05 %
Immobilien	0,93 %
Gesamt	100 %



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wurden Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) getätigt.

Diese trugen zu 17,4 % im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung bei.

Die investierten Unternehmen berichten selbst den Anteil EU-taxonomeikonformer Wirtschaftstätigkeiten. Dafür muss diese einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 10 bis 16 der Taxonomie-Verordnung entsprechen. Zudem ist eine positive Prüfung des Grundsatzes zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung und ein vorhandener Mindestschutz gemäß Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung notwendig.

Nur ein Teil der investierten Unternehmen ist berichtspflichtig für die EU-Taxonomie. Für Staatsanleihen gibt es keine geeignete Methode, um die Taxonomiekonformität zu ermitteln.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

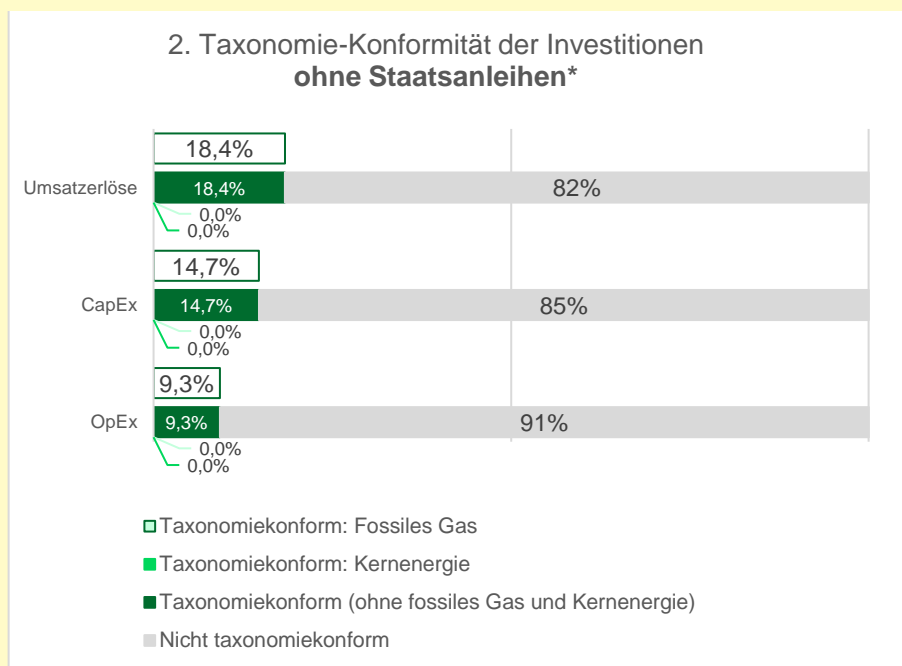
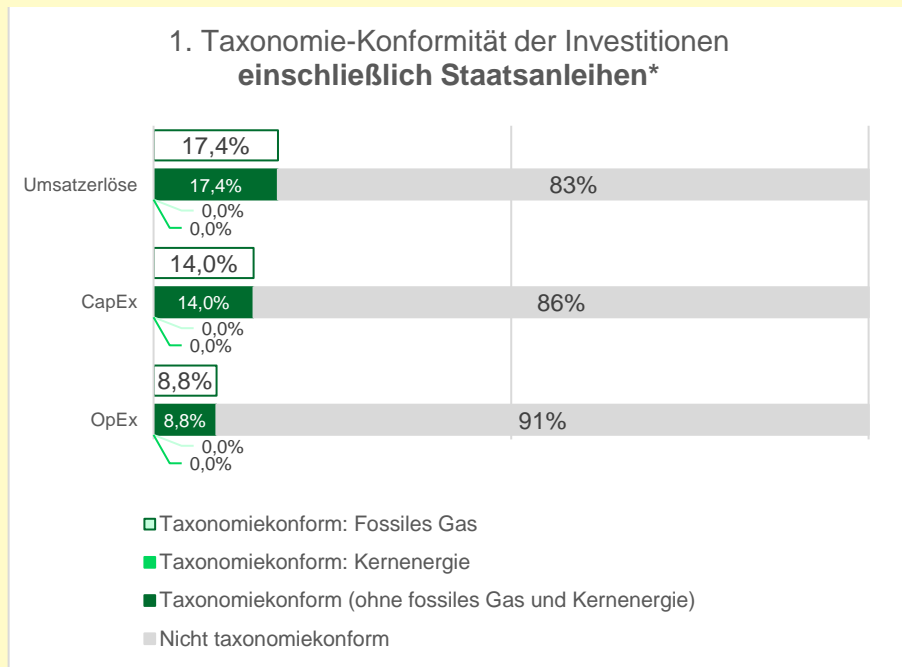
Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Nachfolgend wird die Verteilung EU-taxonomiekonformer Investitionen (einschließlich Staatsanleihen) auf die entsprechenden Umweltziele tabellarisch dargestellt.

Umweltziel gemäß Artikel 10 bis 15 (TaxonomieVO)	Umsatz	CapEx	OpEx
Klimaschutz	16,73 %	13,53 %	8,62 %
Anpassung an den Klimawandel	0,13 %	0,04 %	0,01 %
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	0,59 %	0,41 %	0,18 %
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	0,00 %	0,00 %	0,00 %

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten	0,27 %
Anteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten	7,22 %

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Jahr	Anteil EU-taxonomiekonforme Investitionen	Veränderung
2025	17,4 %	+ 17,4 %
2024	0,0 %	-
2023	0,0 %	-



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konform nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) OffVO werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen.

Investitionen in folgende SDGs wurden seitens der GLS Bank als Beitrag zur Erreichung ökologischer Nachhaltigkeitsziele definiert: SDG 06 „Clean Water and Sanitation“, SDG 07 „Affordable and Clean Energy“, SDG 11 „Sustainable Cities and Communities“, SDG 12 „Responsible Consumption and Production“, SDG 13 „Climate Action“, SDG 14 „Life Below Water“ oder SDG 15 „Life On Land“. Es wird jedoch nur der aggregierte Anteil an nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel ausgewiesen. Somit findet keine Aufteilung nach SDGs statt.

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konform nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel betrug 22,6 %.

Für die Auswertung wurde nur der Umsatzanteil eines Unternehmens berücksichtigt, der einem ökologischen Ziel dient und somit nicht die gesamten Investitionen in ein Unternehmen.

Ökologisch nachhaltige Investitionen können zur Erreichung mehrerer ökologischer Ziele beitragen. Taxonomiekonforme sowie sozial nachhaltige Investitionen können zeitgleich ökologisch nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) OffVO darstellen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) OffVO werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gemessen.

Investitionen in folgende SDGs wurden seitens der GLS Bank als Beitrag zur Erreichung sozialer Nachhaltigkeitsziele definiert: SDG 01 „No Poverty“, SDG 02 „Zero Hunger“, SDG 03 „Good health and well-being“, SDG 04 „Quality Education“ oder SDG 08 „Decent Work and Economic Growth“. Es wird jedoch nur der aggregierte Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel ausgewiesen. Somit findet keine Aufteilung nach Kategorien statt.

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug 31,8 %.

Für die Auswertung wurde nur der Umsatzanteil eines Unternehmens berücksichtigt, der einem sozialen Ziel dient und somit nicht die gesamten Investitionen in ein Unternehmen.

Sozial nachhaltige Investitionen können zur Erreichung mehrerer sozialer Ziele beitragen. Ökologisch nachhaltige Investitionen können zeitgleich sozial nachhaltige Investition gemäß Artikel 2 (17) OffVO darstellen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie wurde auch in „#2 Andere Investitionen“ investiert. Dies umfasst

- Vermögensstände zu Absicherungszwecken, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen sowie
- Investitionen, für die keine Daten zur Bewertung gemäß der Offenlegungsverordnung vorliegen.

Des Weiteren wurden innerhalb der Fonds, in die das Finanzprodukt investiert, Barmittel zu Liquiditätszwecken gehalten.

Auch für diese Investitionen fand eine Überprüfung gemäß den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen statt. Außerdem erfolgte eine differenzierte Bewertung von Kontroversen. So ist ein ökologischer und sozialer Mindestschutz gewährleistet.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im GLS Anlageuniversum unterliegen alle Emittenten und Finanzprodukte einem fortlaufenden sozial-ökologischen Prüfprozess. Die Kontrollen umfassen Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der EU-Offenlegungsverordnung. Die GLS Bank analysiert Informationen zu Principal Adverse Impacts und prüft Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Ein strenger Investitionsprozess sichert die Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale der Anlagestrategie.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
02.01.2026	Alle	<p>Aktualisierung der Daten für Bezugszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025</p> <p>Umbenennung GLS onlineInvest → GLS Invest Digital</p> <p>Inhaltliche Überarbeitung aller Abschnitte</p>
	Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	<p>Entfernung des Ersatzindikators „Unternehmen ohne Biodiversitätsstrategie“ für PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)</p> <p>Hinzufügen zusätzlicher optionaler PAI-Indikatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Emissionen von Luftschadstoffen • Wasserverbrauch • Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress • Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen • Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle in den Unternehmen, in die investiert wird • Anzahl der Diskriminierungsfälle, die in den Unternehmen, in die investiert wird, zu Sanktionen führten • Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen • Anzahl der Verurteilungen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften • Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften
07.02.2025	Alle	<p>Aktualisierung der Daten für Bezugszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024</p> <p>Anpassung des Layouts (Farben, Schriftart & -größe) an das GLS Corporate Design</p> <p>Formularnummer hinzugefügt</p> <p>Inhaltliche Überarbeitung aller Abschnitte</p>
28.10.2024	Alle	<p>Umsetzung der Vorlage gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 Anhang III</p>
	Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?	<p>Korrektur des Bezugszeitraums der Hauptinvestitionen auf 01.01.2023 bis 31.12.2023 (statt 30.09.2023)</p> <p>Aufnahme der Frage „Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?“</p>
	Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	Ergänzungen

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
	Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?	Herausnahme des Kastens „Taxonomiekonform“ aus dem Schaubild zur Frage „Wie sah die Vermögensallokation aus?“
25.01.2024	Erstveröffentlichung Jahresbericht	